

## ► Aktuelle Rechtsprechung

**Prothetik mangelhaft, Weiterbehandlung nicht zumutbar:  
KZV muss Regress festsetzen**

| Ist eine prothetische Versorgung mangelhaft und dem Patienten die Fortführung der Behandlung durch denselben Zahnarzt nicht zumutbar, hat die Krankenkasse einen Anspruch darauf, dass die KZV einen Regress gegen den Zahnarzt festsetzt. Die KZV ist gemäß § 21 Abs. 2 EKV-Z zur Feststellung von Schadenersatzansprüchen der Krankenkassen wegen mangelhafter prothetischer Versorgungen zuständig. So hat das Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 7. Mai 2014 (Az. L 1 KA 2/12) entschieden (Abruf-Nr. 143344). |

Im Urteilsfall hatte ein Gutachter einen beanstandeten Kombinationszahnersatz als erneuerungsbedürftig eingestuft, nachdem der behandelnde Zahnarzt bei der Patientin bereits diverse Nachbesserungsversuche – 15 innerhalb von 9 Monaten – vorgenommen hatte. Anschließend wechselte die Patientin den Zahnarzt und ließ die Neuversorgung bei einem anderen durchführen. Die KZV lehnte den Antrag der Krankenkasse auf Regressnahme des Erstbehandlers ab: Nach ihrer Auffassung war diesem keine ausreichende Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben worden.

Dies aber sahen die Vorinstanz und nun auch das LSG anders: Voraussetzung für einen Regress sei eine schuldhaft Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten. Eine solche Verletzung läge vor, wenn eine Nachbesserung bzw. Neuanfertigung wegen der Unbrauchbarkeit des Arbeitsergebnisses nicht möglich und/oder eine solche dem Patienten durch den bisher behandelnden Zahnarzt nicht zumutbar sei. Dies sei – wie hier – bei einer Vielzahl von erfolglosen Nachbesserungsversuchen über einen längeren Zeitraum der Fall. Im Ergebnis verurteilte das LSG die beklagte KZV dazu, gegen den Zahnarzt einen Schadenersatzanspruch in Höhe von knapp 1.000 Euro festzusetzen und der Krankenkasse gutzuschreiben.

## ► Fortbildung

**Neue Seminarreihe „Abrechnung kompakt: Update 2015“**

| Das IWW Institut bietet unter dem Titel „Abrechnung kompakt: Update 2015“ im nächsten Jahr eine neue Online-Seminar-Reihe an. Einmal in jedem Quartal werden die Teilnehmer auf den neuesten Stand in wichtigen Fragen der zahnärztlichen Abrechnung gebracht. Die Referentin Erika Reitz Scheunemann ist eine der profiliertesten Beraterinnen für Abrechnungsthemen, Kommunikation und Prophylaxe in der Dentalbranche. Das erste Seminar findet am Freitag, 23. Januar 2015, von 14 bis 16 Uhr statt; die weiteren Termine sind 15. April 2015, 18. September 2015 und 4. Dezember 2015. |

Inhalt des ersten Seminars ist die aktuelle und korrekte Berechnung von Leistungen aus dem konservierenden Behandlungsbereich nach den Bestimmungen des BEMA und der GOZ. Weitere Informationen über die Inhalte, die Referentin und den Preis erhalten Sie hier: [www.seminare.iww.de](http://www.seminare.iww.de)



IHR PLUS IM NETZ

aaz.iww.de

Abruf-Nr. 143344

**Nachbesserungen  
erfolglos – Patientin  
wechselte den  
Zahnarzt**

**KZV musste Zahnarzt  
mit 1.000 Euro in  
Regress nehmen**

**Start: Freitag,  
23.1.2015, 14-16 Uhr  
Referentin: Erika  
Reitz-Scheunemann**



SEMINAR

Mehr unter

[www.seminare.iww.de](http://www.seminare.iww.de)